KONZ-Steuertipps.de präsentiert

## frag-einen-steuerprofi.de

Kindergeld nach Beendigung des Studiums - 1/1

2.8.2010 11 Aufrufe Leserwertung: 0,0 (0 User)

Rubrik: Ratgeber - Kindergeld, Elterngeld etc.

## Kindergeld nach Beendigung des Studiums

## Der Autor Johannes Weßling





Bewertungen: 13 \*\*\*\*
Schwerpunkte: Steuerberatung.

Jetzt von diesem Steuerberater beraten lassen:



nicht ausreichen.

Der Bundesfinanzhof hatte in seiner Entscheidung vom 24.02.2010 II R 80/08 folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Das 1981 geborene Kind legte im April 2005 seine Diplom-Prüfung ab, wodurch das eigentliche Studium beendet war. Das Kind belegte aber nach Abschluss des Studiums in der Zeit von Mai bis Dezember 2005 weitere Kurse an der Universität, um seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Am 01.01.2006 wechselte es sodann in ein Arbeitsverhältnis.

Die Familienkasse wollte das Kindergeld lediglich bis April 2005 auszahlen; die Eltern beanspruchten das Kindergeld bis einschließlich Dezember 2005. Der Bundesfinanzhof gab den Eltern Recht, das Kindergeld wurde auch nach Abschluss des Studiums bis Dezember 2005 ausgezahlt. Ein Kind, welches noch nicht das 25 zigste Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer Berufsausbildung befindet. Die für die Familienkassen geltenden Richtlinien sehen vor, dass es sich nur dann um eine Berufsausbildung handelt, wenn es sich nach Abschluss eines Studiums ebenfalls um eine Aufbauder Ergänzungsstudium mit einer weiteren Abschlussprüfung handelt. Diese Richtlinien lassen die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen als Gasthörer

Der Bundesfinanzhof verwarf in seinem Urteil diese Regelung der <u>Richtlinie</u>, und erklärte auch die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen als Gasthörer für ausreichend. Allerdings erklärte der BFH auch, dass an den Nachweis der Sinn- und Ernsthaftigkeit des Besuches dieser weiteren Vorlesungen oder Übungen strenge Anforderungen zu stellen sind. Es reicht also nicht aus, quasi pro forma das Studium weiter zu führen; vielmehr müssen tatsächliche Nachweise über den Besuch dieser Vorlesungen vorliegen und es muss sich tatsächlich um Weiterqualifikationen des Kindes handeln, die die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Die <u>Beweislast</u> für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt derjenige, der das Kindergeld weiter erhalten will.

Im Urteilsfalle handelte es sich um einen Maschinenbaustudenten, der nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums weitere Kurse zum Erwerb von Kenntnissen im Bereich des CAD und Grundkenntnisse im Wirtschaftsleben zu erlangen, die von potentiellen Arbeitsgebern erwartet werden. Sollte dieser Sachverhalt auf Ihr Kind zutreffen, empfiehlt es sich also sich den tatsächlichen Besuch der Vorlesungen und Übungen nachweisen zu lassen und gleichzeitig die Sinnhaftigkeit der Studien für den Erwerb einer Arbeitsstelle evtl. durch den späteren Arbeitsgeber bescheinigen zu lassen.

Wollen Sie mehr wissen? Stellen Sie diesem Steuerberater jetzt eine persönliche Direktanfrage oder eine Telefonberatung